

Karnevalsvereinigung Nauort e. V.



Mitglied der Rheinische Karnevals-Korporationen e.V. - Verband für Karneval und Festnacht

Zugordnung

1. Allgemeines

Der Zug findet am 12.02.2018 ab 14.11 Uhr statt. Veranstalter ist die Karnevalsvereinigung Nauort e.V. in Zusammenarbeit mit dem Förderverein Nauorter Straßenkarneval e.V. Die Zugordnung ist für alle Teilnehmer des Zuges bindend.

2. Aufstellen und Beginn des Zuges

Das Aufstellen findet in der Ringstraße, von der Firma Holly bis zur Praxis Ritzenhöfer/Dr. Fischer, statt. Die Stellplätze für die Wagen (Wagennummern) sind dort markiert, die Fußgruppen sowie die Musikvereine stellen sich entsprechend ihrer Zugnummer zwischen den Wagen auf. Die Wagen müssen sich bis 13:30 Uhr in der Ringstraße eingefunden haben und durchgehend von einem Traktorfahrer besetzt sein, falls ein Rangieren des Wagens nötig ist. Die Fußgruppen sind bitte bis 13:45 Uhr zum Aufstellen da. Die in der Zugaufstellung angegebenen Zugnummern sind bindend und können nur nach Absprache mit der Zugleitung geändert werden.

3. Teilnehmer

Teilnehmen können nur Vereine und Gruppen welche sich bis zum 24.01.2018 auf unserer Homepage angemeldet haben.

4. Sicherheitsbestimmungen

Jeder Wagen ist durch insgesamt vier Personen, jeweils seitlich vorne und hinten, zu sichern. Diese Personen müssen von den Gruppen gestellt werden. Ihre Aufgabe besteht darin, den nötigen Abstand der Zuschauer zum Wagen zu überwachen und darauf zu achten, dass sich keine Personen zwischen der Zugmaschine und des Anhängers befinden. Ein ständiger Kontakt zum Fahrer muss während dem Zug gewährleistet sein.

Alle Zugmaschinen, PKW's, etc. müssen über eine Straßenzulassung verfügen und verkehrstauglich sein. Für die Fahrer, welche in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein müssen, dieser Maschinen und die Zugbegleiter gilt vor und während des Zuges absolutes Alkoholverbot.

Die An- und Abreise zum Zug liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gruppe. Wir weisen darauf hin, dass es verboten ist, dass sich außerhalb des Zuges Personen auf dem Wagen befinden.

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

Aufbauten o. ä. dürfen die technischen Maße des Fahrzeugs bzw. die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschreiten. Auf- oder Überbauten dürfen max. 50 cm über den Wagenrand reichen und dürfen Zuschauer und andere Teilnehmer nicht gefährden. Seitenteile sind bis auf eine Höhe von 20 cm zuzubauen.

5. Zugverlauf

Das Tempo des Zuges wird über den ersten Zugpunkt vorgegeben und ist für die nachfolgenden Teilnehmer verbindlich. Die Fußgruppen und Musikvereine müssen darauf achten, dass keine Lücken entstehen und sie den Anschluss zum Vordermann nicht verlieren. Die Fahrer der Wagen haben ebenso auf die Abstände zu achten, doch sollten sie auch nicht zu dicht auf die Fußgruppen auffahren.

Während der Zugwendung in der Waldstr./Mittelstr. ist weit genug aufzuschließen, ggf. müssen die Fußgruppen Platz machen. Beim Weiterfahren ist wieder auf Lücken zu achten, sodass der Zug auch auf dem Rückweg ein einheitliches Bild gibt.

Daneben sind natürlich die Zugnummern auch weiterhin verbindlich. Den Anweisungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Der Zug endet auf dem Rückweg an der Blumenapotheke und löst sich dort auf. Die Wagen müssen direkt durchfahren um dem Weg für den nachfolgenden Teilnehmer Platz zu machen. Die Fußgruppen und Musikvereine können auf dem Vorplatz der Apotheke weiterfeiern.

Karnevalsvereinigung Nauort e. V.



Mitglied der Rheinische Karnevals-Korporationen e.V. - Verband für Karneval und Festnacht

6. Maße der Wagen

Die Wagen für den Zug dürfen eine Höhe von 5,50 m (Torhöhe der Wagenbauhalle Nauort) nicht überschreiten. Die Länge/Breite ist in Absprache mit dem Veranstalter zu klären. Falls auf einem Wagen Musik läuft, ist diese in der Lautstärke so anzupassen, dass die Musikvereine nicht belästigt oder „überstimmt“ werden. Die Lautstärke der Musik sollte 100dB nicht überschreiten. Weder Zuschauer noch Teilnehmer dürfen durch zu hohe Lautstärke belästigt oder geschädigt werden.

7. Wurfmaterial

Das Werfen von Gläsern, Flaschen oder ähnlich gefährlichen Gegenständen ist untersagt. Beim Werfen ist ferner drauf zu achten, dass die Süßigkeiten nicht zu dicht am Wagen landen. Konfetti, Papierschnipsel oder dergleichen ist ebenso verboten. Bei Nichtbeachten sind anfallende Reinigungskosten vom Verursacher zu tragen.

8. Müllentsorgung

Der Müll ist auf dem Wagen zu behalten und privat zu entsorgen. Das wilde Entsorgen ist verboten.

9. Versicherung und Haftung

Für die teilnehmenden Personen wird vom Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese gilt nicht für die eingesetzten Fahrzeuge und ersetzt somit nicht die notwendige Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, für die jeder Teilnehmer bei Bedarf selbst zu sorgen hat. Für die Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung müssen Besitzer von Traktoren oder ähnlichen Zugmaschinen eine Information/Freigabe von ihrer Haftpflichtversicherung erfragen.

Die Veranstalter haften NICHT für Schäden an Fahrzeugen oder Anhängern, die während des Rosenmontagszuges beschädigt werden.

Schäden, die von den Teilnehmer fahrlässig oder grob fahrlässig verursacht werden, sind von der Veranstalterhaftpflicht ausgeschlossen, im Besonderen die Zuwiderhandlung gegen die Zugordnung. Grundsätzlich haftet jeder Zugteilnehmer für den Schaden, der durch ihn persönlich entsteht.

Eine Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere seitens des Veranstalters keine Unfallversicherung besteht. Mit der Anerkennung der Zugordnung, welche mit einer Anmeldung am Zug erfolgt, bestätigten die Teilnehmer durch ihren Vertreter die vorgenannten Bestimmungen, sowie den Verzicht jedes Regresses gegenüber dem Veranstalter.

10. Alkohol im Rosenmontagszug

Der Genuss von alkoholischen Getränken muss soweit eingeschränkt werden, dass keine anderen Personen belästigt oder genötigt werden. Dadurch sollen Unfälle verhindert werden. Stark alkoholisierte Zugteilnehmer sind durch Mitglieder der eigenen Gruppe, zu ihrer eigenen Sicherheit und zur Sicherheit der anderen Zugteilnehmer und Zuschauer, unverzüglich aus dem Zug zu nehmen.

Das Ausschänken von Alkohol im Rosenmontagszug ist nur an Personen gestattet die über 16 Jahre alt sind und darf nur durch Personen erfolgen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

11. Ausschluss von dem Zug

Der Veranstalter und die Zugleitung behalten sich vor einzelne Personen oder ganze Gruppen vom Zug auszuschließen. Dies kann auch noch während des Zugverlaufes geschehen.

Karnevalsvereinigung Nauort e.V.